

## **Verdoppelung der Entschädigungsgrenzen für Geld, Schmuck u.dgl. im Geldschrank, Möbelsafe (W74)**

Die Entschädigungsgrenze gemäß Artikel 14 Punkt 5.1.7.2 ABH für Geld und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen sowie Uhren, soweit der Einzelwert der Uhr über EUR 10.000,00 beträgt, gilt für den gegenständlichen Vertrag als verdoppelt.